

Hygienekonzept der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen gemäß SARS-CoV-2-Nutzung für das Hallenbad Eggenstein

Stand: Version 3.0 (Stand 16.09.2021)

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. September 2021 dürfen öffentlichen Hallenbäder wieder betrieben werden.

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für den Betriebs von Bädern und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021 wurde zum 16. September 2021 aufgehoben.

Dieses Hygienekonzept regelt die Vorgaben für den öffentlichen Badebetrieb. Für das Schwimmen sowie die Nutzung durch Vereine / sonstige Dritte gilt ein gesondertes Hygienekonzept.

In der Schwimmhalle bleiben das Dampfbad sowie die Massagedüsen bis auf Weiteres geschlossen. Der Kinderplanschbereich ist nur am Wochenende, die restlichen Attraktionen des Beckens sind abwechselnd und nur zu den Familienzeiten nutzbar. Der Diensthabende im Hallenbad entscheidet über die Außerbetriebnahme einzelner Attraktionen bei Bedarf bzw. bei Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften.

Der Saunabereich bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Unabhängig von den Stufen (§ 1 CoronaVO) sind...

... Bäder für dienstliche Zwecke, den Reha-, Schul- oder Spitzensport geöffnet (§ 14 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO);

In der „**Basisstufe**“ (§1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO) bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz zwischen < 8 bzw. Auslastung der Intensivbetten (AIB) < 250 dürfen Bäder betrieben werden, wobei Nicht-Immunisten der Zutritt nur mit Antigen- oder PCR-Testnachweis gestattet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO).

In der „Warnstufe“ (§1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO) bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz zwischen 8 – 11 bzw. AIB zwischen 250 – 389 dürfen Bäder betrieben werden, wobei Nicht-Immunisten der Zutritt nur mit PCR-Testnachweis gestattet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO),

In der „Alarmstufe“ (§1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO) bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz > 12 bzw. AIB < 390 dürfen Bäder betrieben werden, wobei Nicht-Immuniste keinen Zutritt erhalten (§ 14 Abs. 1 Nr. CoronaVO).

Maximal zulässige Personenzahlen:

Da die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m weiterhin empfohlen wird, können sich maximal folgende Personenzahlen zeitgleich aufhalten:

- a) im Umkleidebereich (Einzel-, Sammel-, Familienumkleide) maximal 20 Personen;
- b) in den Sammelduschen (Damen / Herren) jeweils maximal 4 Personen;

- c) im Schwimmerbereich des Beckens pro Bahn maximal 5 Personen, bei eingezogener Trennleine zum Nichtschwimmerbereich nur 3 Personen pro Bahn;
- d) im Nichtschwimmerbereich / Planschbecken gilt als Richtwert pro Person eine Wasserfläche von 4 m²; im Planschbecken dürfen sich damit max. 6 Personen aufhalten;
- e) im Becken (Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich) ist am Wochenende ohne Bahnenabtrennung als Richtwert eine Wasserfläche von 10 m² pro Person vorgesehen, damit dürfen sich dort max. 31 Personen gleichzeitig aufhalten.

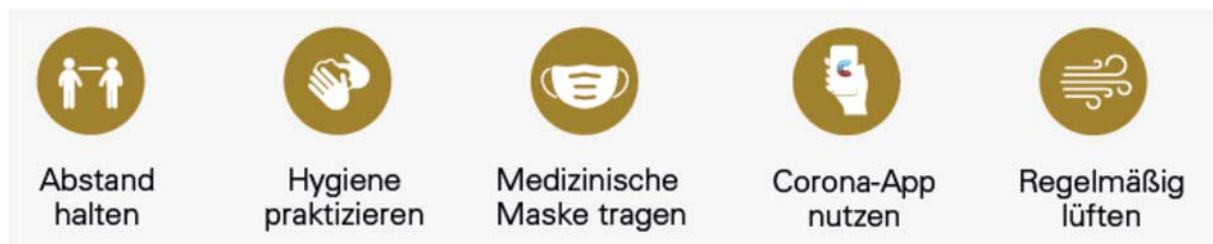
Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der schwimmenden und aufsichtsführenden Personen. Dieses Hygienekonzept ist ausschließlich auf den öffentlichen Badebetrieb ausgelegt.

Allgemeine Festlegungen:

Die Corona-(SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche Leben und damit alle – auch im Sport- und Trainingsbetrieb.

Wie im normalen Leben gelten dabei die Grundsätze



- Abstand halten
- Allgemeine und persönliche Hygienestandards einhalten
- Nur gesund schwimmen
- „Abstand halten“
Mindestens 1,5 m Abstand soll zwischen den Personen eingehalten werden. Ausnahmen gelten für Personen, die unter § 9 der Corona-VO fallen (eigener Haushalt sowie ein weiterer Haushalt, nicht zusammenlebende Paare).
- „Allgemeine und persönliche Hygienestandards einhalten“
Einhaltung der Husten- und Niesetikette, häufiges Waschen der Hände/Desinfektion.
- „Nur gesund schwimmen“
Es kommen nur symptomfreie Personen zum Schwimmen, die keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Wer typische Symptome wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust aufweist, bleibt zu Hause und kontaktiert seinen Hausarzt. Dies gilt auch bei Durchfall, Übelkeit, nicht erklärbarer starker Müdigkeit und Muskelschmerzen.

Maßnahmen

1. „Maskenpflicht“

Es gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (FFP2-, KN95-, N95-, KF94 oder KF99-Standard) im Hallenbad, die Mund und

Nase vollständig und sicher abdecken. Ohne Maske oder Atemschutz wird der Zutritt verwehrt.

Kinder unter 6 Jahren sind von der „Maskenpflicht“ befreit. Im Freien ist bei sicherer Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ebenfalls keine Maske erforderlich.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst zum Duschen und Schwimmen sowie auf der Liegewiese abgelegt werden. Sie ist im Eingangs- und Umkleidebereich zu tragen.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Der grundsätzliche Ein- und Ausgang zum Gebäude wird möglichst im Einbahnverkehr geregelt. Zudem ist die Nutzung nur in begrenzten Zeitfenstern (Slots) möglich; diese sind so festgelegt, dass die Badegäste der verschiedenen Slots sich nicht in den Umkleide- und Duschräumen begegnen.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im gebuchten Slot möglich.

Die Badegäste warten zu Beginn des gebuchten Slots vor dem Hallenbad unter Einhaltung der Mindestabstände, alternativ mit Mund-Nasen-Bedeckung. Nach dem Betreten des Gebäudes zeigen sie an der Infotheke das vorab gebuchte Ticket sowie „3-G-Nachweis“ (Nr. 4 dieses Hygienekonzepts) vor und gehen dann unverzüglich in den Umkleidebereich. Ein Einlass ist nur innerhalb der ersten Viertelstunde des gebuchten Slots möglich, danach wird die Eingangstüre wieder geschlossen. Später kommenden Badegästen wird kein Zugang mehr gestattet, gebuchte Tickets verfallen dann entschädigungslos.

Alle Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

4. Testpflicht / Impf- oder Genesennachweis („3-G-Nachweis“)

Der Zutritt und Aufenthalt im Hallenbad ist Immunisierten (Geimpften und Genesenen, § 4 CoronaVO) generell möglich. Nicht-Immunisierte (§ 5 CoronaVO) müssen in der Basisstufe einen Antigen- oder PCR-Test vorlegen, in der Warnstufe einen PCR-Test; in der Alarmstufe ist ihnen der Zutritt zum Hallenbad nicht mehr gestattet.

Die Nachweise sind beim Betreten des Gebäudes an der Infotheke zusammen mit dem vorab gebuchten Ticket vorzuzeigen. Ohne Nachweis wird der Zutritt verwehrt und das gebuchte Ticket verfällt dann entschädigungslos.

- „Antigen- oder PCR-Test“
Erforderlich ist ein aktueller (nicht älter als 24 Stunden), negativer COVID-19-Schnelltestnachweis, der entweder im Rahmen einer betrieblichen Testung oder von einem Testzentrum bestätigt wurde.
Ein PCR- / PoC-PCR Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Der Nachweis ist digital oder ausgedruckt vorzulegen und muss die Person bezeichnen.
Schnelltests für den Eigengebrauch sind nicht zugelassen.
- „Genesennachweis“
Erforderlich ist ein PCR- / PoC-PCR Nachweis, dass diese Person innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Als Nachweise werden folgende Dokumente anerkannt:
 - ↳ PCR-Befund eines Labors oder Ärztin/Arztes
 - ↳ PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
 - ↳ ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)

- ↗ die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- ↗ weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)
- „Impfnachweis“
Erforderlich ist ein Nachweis, dass diese Person seit mind. 14 Tagen vollen Impfschutz hat. Als Nachweise werden folgende Dokumente anerkannt:
 - ↗ Impfausweis (gelbes Heft)
 - ↗ offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben
 - ↗ Impfbescheinigung, die vom Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt).
- Ausnahmen für Kinder und Jugendliche
 - ↗ Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen und haben generell Zutritt (§ 5 Abs. 2 CoronaVO).
 - ↗ Schüler*innen müssen keinen Testnachweis vorlegen, sondern nur die Schulsehelligkeit nachweisen (z.B. durch Schülerschein, Schulsehelligkeit, Schüler-Abo o.Ä.). Sie haben generell Zutritt (§ 5 Abs. 3 CoronaVO).

5. Anwesenheitsliste

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind von jedem Badegast folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer;
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Im öffentlichen Badebetrieb werden diese Daten bei Buchung des Tickets eingegeben. Die Daten werden im Ticketsystem für den Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und danach gelöscht.

6. Verhalten im öffentlichen Badebetrieb

Wochentags ist das Becken durch Bahnen unterteilt. Das diensthabende Badpersonal teilt die Badegäste auf die zur Verfügung stehenden Bahnen ein und gibt die Schwimmrichtung vor.

Am Wochenende ist nur die Trennleine zum Nichtschwimmerbereich eingezogen. Es dürfen maximal 31 Badegäste das Becken gleichzeitig nutzen. Auf die grundsätzlichen Abstandsregeln wird hingewiesen.

Die Wege um das Kombibecken sind im Einbahnverkehr geregelt, Ein- und Ausgang zum Becken erfolgt in der Regel über die Treppe im Nichtschwimmerbereich. Personen, die das Becken verlassen wollen, ist Vorrang zu gewähren.

Über die Inbetrieb- / Außerbetriebnahme der Attraktionen am Becken in den Familienzeiten entscheidet das diensthabende Badpersonal. Rutsche bzw. Sprungbretter dürfen nur von 1 Person betreten werden, Wartende halten den Mindestabstand ein.

Die Wärmebänke bzw. das sonstige Mobiliar werden täglich gereinigt, aber nicht nach jeder Nutzung. Den Badegästen wird empfohlen, vor und nach Verwendung dieser Bereiche die Hände gründlich zu waschen.

7. Umkleide- und Sanitärräume

Die nutzbaren Einzel- bzw. Sammelumkleiden sind markiert, ebenso die zur Verfügung stehenden Spinde. Im Umkleidebereich gilt „Maskenpflicht“ nach Nr. 1 dieses Hygienekonzepts.

Duschkmöglichkeiten stehen in den Sammelduschen für Damen / Herren (jeweils 4 Personen) bzw. in der Schwimmhalle (1 Person) und der Behindertenumkleide (1 Person oder Personen eines Haushalts) zur Verfügung.

Die Toiletten dürfen nur von jeweils 1 Person genutzt werden.

Die Fönplätze sowie die Steckdosen können unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt werden; es ist daher nur eine eingeschränkte Anzahl in Betrieb. Auch hier gilt die „Maskenpflicht“ nach Nr. 1 dieses Hygienekonzepts.

8. Lüftung

Das Hallenbad verfügt über eine automatische Lüftungsanlage, die in Abhängigkeit vom CO₂-Gehalt den nötigen Luftaustausch gewährleisten.

In den restlichen Räumen sorgt das Badpersonal zwischen den Zeitslots zusätzlich für regelmäßige und ausreichende natürliche Belüftung, sofern dies baulich möglich ist.

9. Reinigung

Die Gemeinde reinigt das Hallenbad täglich im üblichen Umfang. Zwischen den Zeitslots werden die oft berührten Bereiche (z.B. Griffe, Armaturen,..) vom Hallenbadpersonal desinfiziert; eine darüber hinausgehende Desinfektion erfolgt nicht.

Zur Vermeidung von Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen ist allen Personen jegliche Verwendung von eigenen Desinfektions- und Reinigungsmitteln untersagt. Ein Verstoß dagegen hat die Untersagung der Nutzung zur Folge.

Im Bad vorhandene Geräte und Schwimmhilfen werden ausschließlich durch die Gemeinde gereinigt (max. wöchentlich). Mit Verwendung der Geräte akzeptiert der Nutzer, dass diese von mehreren Personen genutzt wurden / werden können.

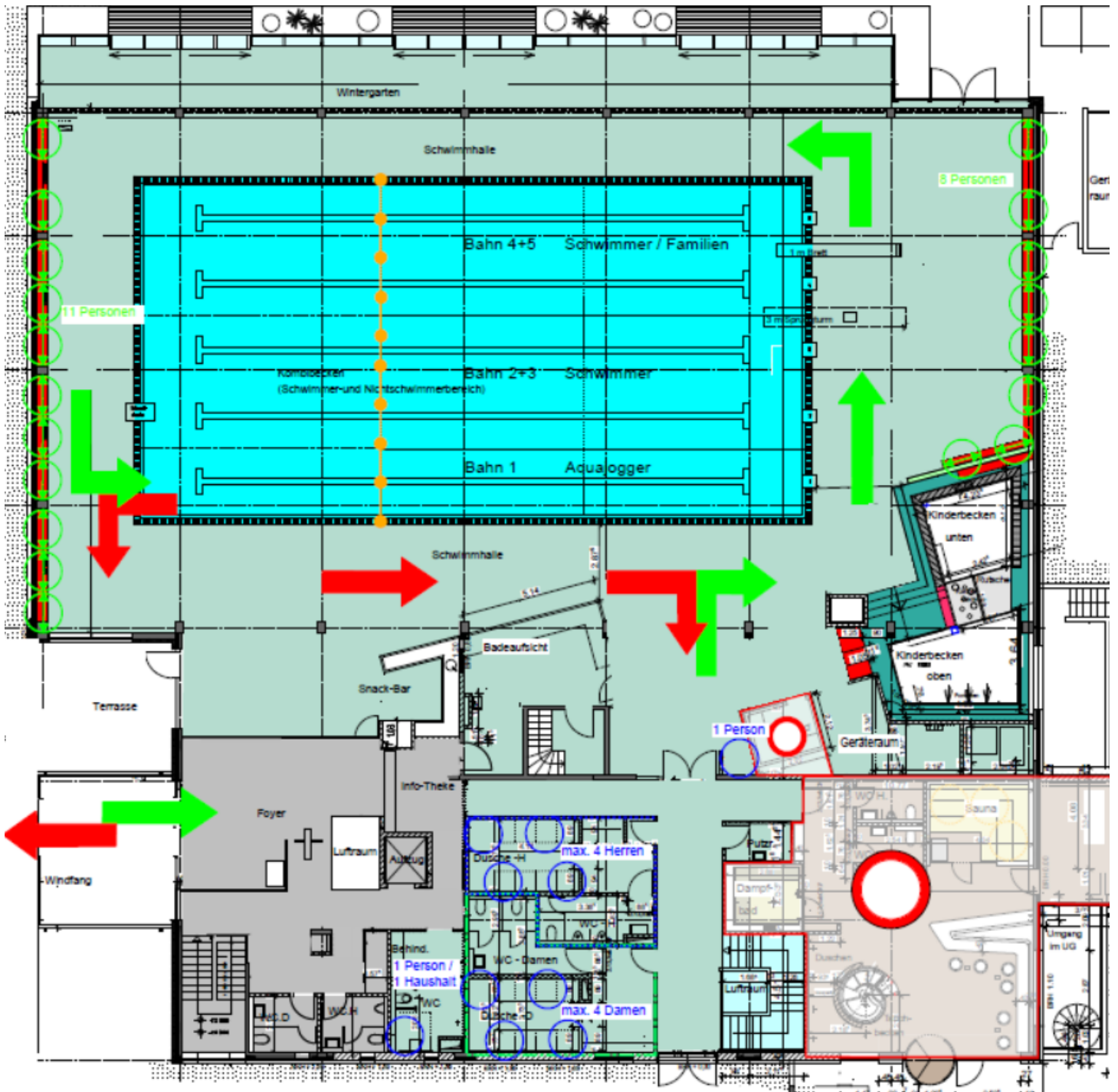
10. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Gebäude wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch das Badpersonal.

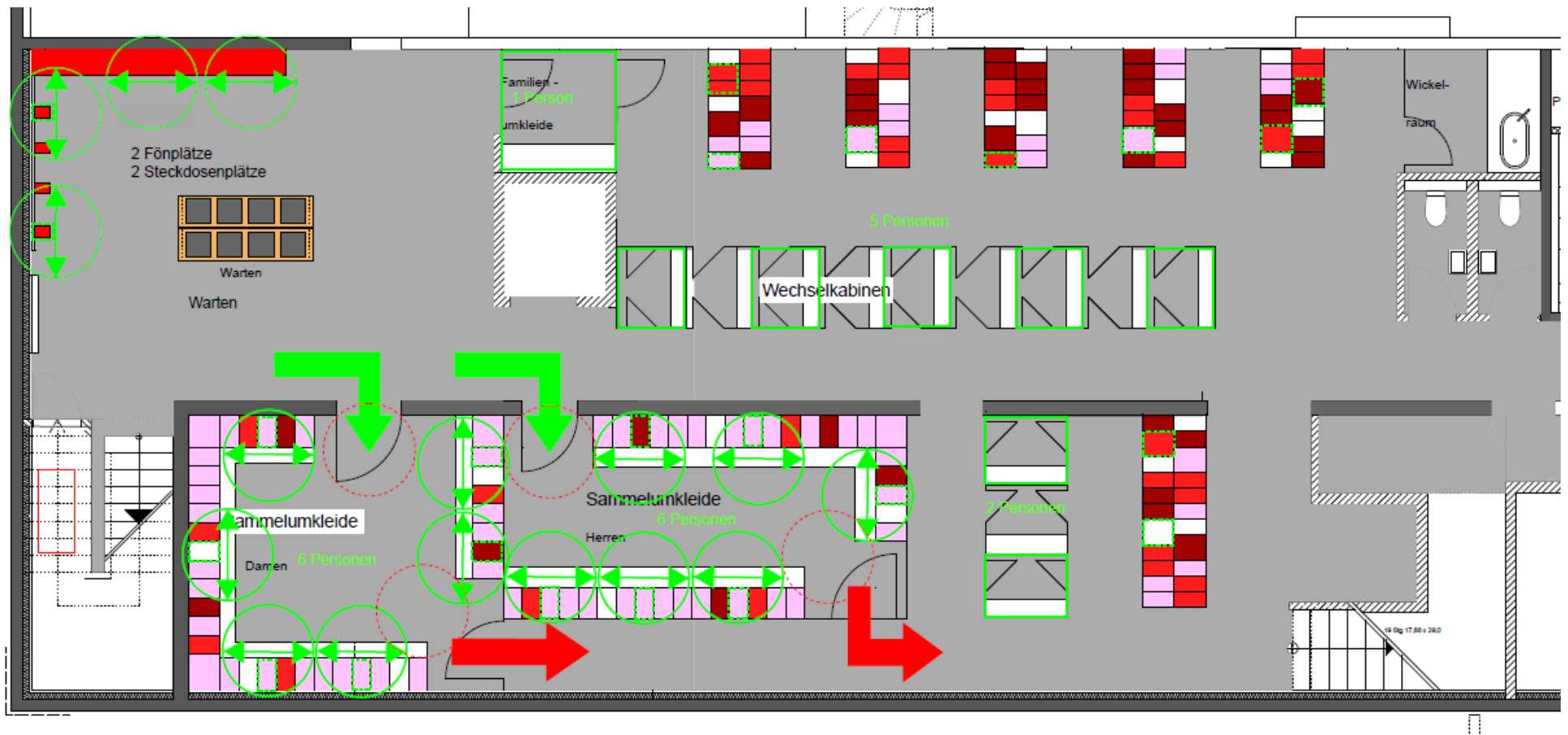
Verantwortliche Person:

Bürgermeister Bernd Stober
Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Hallenbad: Zu- und Ausgänge, nutzbare Bereiche und Wege im Erdgeschossbereich



Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Foyer und Treppenhaus / Aufzug.
 Hallenbad: Wegeführung und nutzbare Bereich im Umkleidebereich



In diesem Bereich gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.